

**Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen der Firma
KLEVER Beschichtungstechnik GmbH & Co. KG,
Pieper-Keller-Str. 2-4, 51702 Bergneustadt/Wiedenes
(nachfolgend kurz „KLEVER“ genannt)**

§ 1 Geltung der Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Nachstehende Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma KLEVER gegenüber Unternehmen. Sämtliche auch künftige Rechtsbeziehungen zwischen KLEVER und dem AUFTRAGGEBER richten sich nach den Verkaufsbedingungen von KLEVER in der jeweils gültigen Form. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Liefer- und Leistungsbedingungen ergänzt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages / Angebote

1. Aufträge und Lieferverträge sowie etwaige Garantieerklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch KLEVER. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.

2. Angebote der Firma KLEVER sind freibleibend.

3. KLEVER ist berechtigt, bis zu 3% mehr oder weniger als vereinbart zu liefern. Dies gilt auch wenn KLEVER Gegenstände zur Behandlung zur Verfügung gestellt wurden. Bei der Beschichtung von Kleinteilen sind nämlich grundsätzlich Produktionsverluste bzw. im geringfügigen Umfang Ausschussproduktion bei Beginn der Arbeiten unvermeidbar. Zudem benötigt KLEVER Rückstellmuster und Teile zur zerstörungstechnischen Prüfung. Die Menge differiert deshalb, insbesondere kann daher dem AUFTRAGGEBER produktionsbedingt nicht exakt die Menge an zu bearbeitenden Teilen zurückgeliefert werden, die zu diesem Zwecke KLEVER zur Verfügung gestellt wurden

§ 3 Preise, Zahlungen, Mindermengen, Muster

1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen, die in dem Liefervertrag/Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von KLEVER enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich.

2. Die Preise verstehen sich ab Sitz und Lager der Firma KLEVER. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Umsatzsteuer.

3. An- und Rücklieferung erfolgt in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGGEBERS; das gilt auch bezüglich der Gefahrtragung, wenn KLEVER die Transportkosten oder den Transport übernimmt.

4. Bei Bearbeitung oder Lieferung von Mustern oder Mindermengen gilt ein angemessener Pauschalpreis.

5. Sämtliche Rechnungen sind - wenn anderes nicht schriftlich vereinbart ist - innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar.

6. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber nach Wahl von KLEVER in Höhe der banküblichen Zinsen oder der gesetzlichen Zinsen (§ 288 BGB) fällig. Sofern sich KLEVER zu einer Entgegennahme von Wechseln entschließt, erfolgt dies nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. KLEVER ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen und sofortige Bezahlung zu verlangen. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet und sind sofort in bar zu zahlen.

7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von oder die Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Forderungen von KLEVER sind für den AUFTRAGGEBER nur statthaft, wenn seine Forderung(en) von KLEVER anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist (sind).

§ 4 Lieferfrist

1. Vereinbarte Liefertermine oder Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung / im Lieferabruf / im Angebot / im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AUFTRAGGEBER zu beschaffenden Gegenstände, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden vom AUFTRAGGEBER beizustellende Komponenten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nicht mangelfrei geliefert, wird die Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen Monat und zusätzlich eines weiteren Monats verlängert.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von KLEVER liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterauftragnehmern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von KLEVER nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartigen Hindernisse wird KLEVER in wichtigen Fällen dem AUFTRAGGEBER baldmöglichst mitteilen. Bei Lieferverzögerungen von weniger als zwei Monaten ist eine Verzugsentschädigung ausgeschlossen. Darüber hinaus oder dann, wenn die Entschädigung zwingend geleistet werden muss, gilt folgendes:

5. Wenn dem AUFTRAGGEBER wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens von KLEVER entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Leistungen von KLEVER, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

6. Wird der Versand auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS verzögert, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von

KLEVER mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus §§ 293 ff. (304) BGB bleiben KLEVER unter Anrechnung der Leistungen des AUFTRAGGEBERS erhalten. Das Gleiche gilt für ihre Rechte aus §§ 280 ff. BGB und für den Erfüllunganspruch.

7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des AUFTRAGGEBERS voraus.

§ 5 Gefährübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht mit der Aufladung der von KLEVER erarbeiteten / gelieferten Vertragsgegenstände auf das Transportfahrzeug innerhalb des Betriebsgeländes der Firma KLEVER auf den AUFTRAGGEBER über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KLEVER noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfruh übernommen hat. Die Versicherung der Vertragsgegenstände gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken ist alleine Sache des AUFTRAGGEBERS.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat, und hat KLEVER deshalb fruchtlos Frist zur Abholung der Vertragsgegenstände gesetzt, so geht die Gefahr nach Ablauf der gesetzten Frist auf den AUFTRAGGEBER über, sofern KLEVER den AUFTRAGGEBER auf diese Folge hingewiesen hat.

3. Angelierte Gegenstände sind, wenn die Leistungen von KLEVER unwesentliche Mängel aufweisen, vom AUFTRAGGEBER unbeschadet der Rechte aus § 11 entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Abnahmeverweigerung / Annahmeverweigerung

1. Verweigert der AUFTRAGGEBER die Abnahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so kann KLEVER ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der AUFTRAGGEBER den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen oder angenommen, so ist KLEVER unbeschadet des Rechtes auf Vertrags Erfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall kann KLEVER auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschal Schadensersatz in Höhe von 30 % des vertraglich vereinbarten Wertes der Leistungen von KLEVER verlangen. Dem

AUFTRAGGEBER bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.

2. Ist eine Abnahme vereinbart oder zwingend, ist KLEVER in jedem Fall berechtigt, die Abnahme zu beantragen, wenn keine wesentlichen Mängel mehr vorliegen und die Funktions- und Betriebstüchtigkeit gewährleistet ist. Wesentliche Mängel sind solche Mängel, die die Tauglichkeit der Leistungen von KLEVER in Frage stellen oder erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall hat KLEVER dem AUFTRAGGEBER mehrere mögliche Abnahmetermine vorzuschlagen. Der Vorschlag muss dem AUFTRAGGEBER spätestens eine Woche vor den in Aussicht genommenen Terminen zugehen. Wird keiner dieser vorgeschlagenen Abnahmetermine vom AUFTRAGGEBER mindestens zwei Tage vor einem solchen Termin angenommen und schlägt der AUFTRAGGEBER auch seinerseits keinen anderen Termin vor, der innerhalb von zwei Wochen seit dem Zugang des Vorschlags von KLEVER liegt, so gilt die Abnahme als erklärt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. KLEVER und der AUFTRAGGEBER sind einig darüber, dass mit der Bearbeitung der Vertragsgegenstände durch KLEVER, KLEVER neben dem bisherigen Eigentümer der Vertragsgegenstände Miteigentümer an den Vertragsgegenständen wird und zwar prozentual in dem Verhältnis des Wertes der zur Bearbeitung überlassenen Gegenstände zum Wert der Leistungen von KLEVER (Beispiel: Der AUFTRAGGEBER lässt Spezialschrauben im Wert von € 2,00 pro Stück durch KLEVER für einen Werklohn in Höhe von € 1,00 pro Stück beschichten. KLEVER erlangt infolge der Beschichtung zu 1/3, der AUFTRAGGEBER zu 2/3 Miteigentum an der Spezialschraube).

2. Alle Lieferungen und Leistungen von KLEVER erfolgen unter Miteigentumsvorbehalt. Die von KLEVER bearbeitete und ausgelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vertraglichen Entgelts sowie aller sonstigen Forderungen von KLEVER gegen den AUFTRAGGEBER aus der laufenden Geschäftsverbindung gemäß § 7 Abs. 1 Miteigentum von KLEVER.

3. Wird die von KLEVER bearbeitete Ware durch den AUFTRAGGEBER verarbeitet oder verwertet, so erfolgt die Verarbeitung/Verwertung für KLEVER, die damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis anteilig entsprechend seinem ursprünglichen Miteigentumsanteil gemäß § 7 Abs. 1 erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem AUFTRAGGEBER gehörenden Waren, erwirbt KLEVER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des ursprünglichen Miteigentumsanteils von KLEVER gemäß § 7 Abs. 1 zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

4. Der AUFTRAGGEBER ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit wieder ruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der AUFTRAGGEBER tritt an KLEVER schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der offen stehenden Werklohnforderung von KLEVER für die Bearbeitung der Vertragsgegenstände ab. KLEVER ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des AUFTRAGGEBERS jederzeit anzuzeigen. Namen und Anschriften der Abnehmer hat der AUFTRAGGEBER auf Verlangen KLEVER unverzüglich mitzuteilen.

5. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, solange KLEVER Vorbehaltmitemitigentümer der Vertragsgegenstände ist und hat KLEVER auf Anforderung den Versicherungsnachweis zu führen.

6. Der AUFTRAGGEBER darf den Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er KLEVER unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte KLEVER aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der AUFTRAGGEBER dafür ersatzpflichtig.

7. Die Geltendmachung des Miteigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch KLEVER gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Regelungen über den Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 - 498 BGB) Anwendung finden.

8. KLEVER verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt KLEVER.

§ 8 Haftung

1. Das Recht des AUFTRAGGEBERS, aufgrund verschuldensabhängiger Ansprüche Schadensersatz zu verlangen, wird auf die Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit der Inhaber, der Organe oder leitender Angestellter von KLEVER, des fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten), des arglistigen Verschweigens von Mängeln, der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und des Mangels eines Vertragsgegenstandes, für den nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, beschränkt.

2. Bei einem fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist der Anspruch auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

3. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. Soweit Schadensersatzansprüche gegen KLEVER, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab Ablieferung der bearbeitenden Vertragsgegenstände.

§ 9 Schutzrechte / Urheberrechte / Geheimhaltung u.a.

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und der Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

3. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für KLEVER geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von KLEVER. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für KLEVER gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von KLEVER. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

4. Vertragspartner des AUFTRAGGEBERS sind vom AUFTRAGGEBER entsprechend vertraglich zu verpflichten.

5. Der AUFTRAGGEBER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit KLEVER werben hinweisen.

§ 10 Kollision mit Rechten Dritter

1. Wenn der AUFTRAGGEBER wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten aufgrund der Bearbeitungsleistungen von KLEVER von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, stellt ihn KLEVER frei hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadensersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten; dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der AUFTRAGGEBER unterrichtet KLEVER unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor KLEVER informiert werden kann.

b) Nur KLEVER ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von KLEVER wird der AUFTRAGGEBER auf Kosten von KLEVER einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.

c) Der AUFTRAGGEBER benachrichtigt KLEVER unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

2. Die Haftung von KLEVER entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechtes eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Des weiteren entfällt die Haftung für den Fall, dass der

AUFTRAGGEBER nach Verwarnung durch einen Dritten oder in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter weitere Benutzungshandlungen vorgenommen hat, es sei denn, KLEVER hat schriftlich weiteren Benutzungshandlungen zugestimmt.

3. Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes bezogen auf die Bearbeitungsleistung von KLEVER Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte verletzt oder nach Ansicht des AUFTRAGGEBERS die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsklage besteht, kann KLEVER auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem AUFTRAGGEBER entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen, oder den Vertragsgegenstand austauschen oder so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den AUFTRAGGEBER auf keinen Fall, Ansprüche - gleich welcher Art - gegen KLEVER geltend zu machen.

§ 11 Gewährleistung

1. KLEVER leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzleistung (Neubeschichtung der Vertragsgegenstände).

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AUFTRAGGEBER grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem AUFTRAGGEBER jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Gleiches gilt, wenn der Wert der Leistungen von KLEVER für die Bearbeitung der Teile höher ist als der Wert der zu bearbeitenden Vertragsgegenstände des AUFTRAGGEBERS.

3. Der AUFTRAGGEBER muss offensichtliche Mängel KLEVER innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den AUFTRAGGEBER trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Darüber hinaus setzen Gewährleistungsrechte des AUFTRAGGEBERS eine ordnungsgemäße Ausübung der ihm etwaig gemäß § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten voraus.

4. Wählt der AUFTRAGGEBER wegen eines Rechts- und/oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der AUFTRAGGEBER nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf den vertraglichen Wert der Leistungen von KLEVER. Dies gilt nicht, wenn KLEVER die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern die für den AUFTRAGGEBER zu bearbeitenden Vertragsgegenstände vertragsgemäß bei der Errichtung von Gebäuden Verwendung finden sollen, 2 Jahre, in allen übrigen Fällen ein Jahr ab Ablieferung/Abnahme der Ware/Leistung. Im Falle der An- bzw. Abnahmeverweigerung durch den AUFTRAGGEBER beträgt die Gewährleistungsfrist maximal 30 Monate bei der Bearbeitung von Vertragsgegenständen, die vertragsgemäß zur Errichtung von Gebäuden bestimmt sind, ansonsten 18 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige durch KLEVER.

6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die dem Vertrag zugrunde liegende konkrete Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

7. Durch etwaig seitens des AUFTRAGGEBERS oder von ihm beauftragten Dritten unsachgemäß ohne Zustimmung von KLEVER vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. In diesem Falle erlischt die Gewährleistungsverpflichtung für KLEVER völlig, es sei denn, der AUFTRAGGEBER beweist, dass die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten nicht kausal für den Schaden gewesen sind.

8. Garantien im Rechtssinne erhält der AUFTRAGGEBER durch KLEVER grundsätzlich nicht.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist der Hauptsitz von KLEVER oder - nach deren Wahl - der Ort ihrer für die Lieferung/Leistung zuständigen Zweigniederlassung. KLEVER ist wahlweise auch berechtigt, am Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS oder am Erfüllungsort zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 13 Schriftform

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.